

# GESCHÄFTSORDNUNG



## §1 Aktive und Inaktive Mitglieder

### Aktives Vereinsmitglied:

- A. Aufnahmegebühr: 100,00 €
- B. Jahresbeitrag: 32,00 €
- C. Arbeitsstunden sind abzuleisten: (näheres siehe §9)
- D. 4 Arbeitsstunden sind an Festen abzuleisten (näheres siehe §9).
- E. Berechtigung für einen Jahreserlaubnisschein für die Saarpachtstrecke des ASV Beckingen zum vergünstigten Preis.
- F. Ausübung des Fischfanges an allen Gewässern des ASV Düppenweiler e.V.
- G. Teilnahme an den Forellenfischen, der Vereinsmeisterschaft, Gemeindepokalfischen und allen sonstigen fischereilichen Veranstaltungen des ASV Düppenweiler e.V.

### Inaktives Vereinsmitglied:

- H. Aufnahmegebühr: 100,00 €
- I. Jahresbeitrag: 32,00 €
- J. **Keine** Arbeitsstunden (näheres siehe §9)
- K. **Keine** Arbeitsstunden an Festen. (näheres siehe §9).
- L. **Keine** Berechtigung für einen Jahreserlaubnisschein für die Saarpachtstrecke des ASV Beckingen zum vergünstigten Preis.
- M. **Keine** Ausübung des Fischfanges an allen Gewässern des ASV Düppenweiler e.V.
- N. **Keine** Teilnahme, an der Vereinsmeisterschaft, Gemeindepokalfischen und allen sonstigen fischereilichen Veranstaltungen des ASV Düppenweiler e.V.  
**Ausnahme: An offenen Forellenfischen, dürfen inaktive Mitglieder nach Zahlung des Startgeldes teilnehmen.**

## § 2

### **Aufnahmegebühren, Mitgliederzahl und Jahresbeitrag**

Aufnahmegebühr Aktives Mitglied: → 100,00 €

Aufnahmegebühr Inaktives Mitglied: → 100,00 €

Aufnahmegebühr Mitgliedsfrauen: → 30,00 €

Aufnahmegebühr Jugendliche : → 30,00 €

Mitgliedsbeiträge Aktives Mitglied: → 32,00 €jährlich/16,00 €½ jährlich

Mitgliedsbeiträge Inaktives Mitglied: → 32,00 €jährlich/16,00 €½ jährlich

Mitgliedsbeiträge Jugendliche: → 12,00 €jährlich oder 6,00 €½ jährlich

Mitgliedsbeiträge Mitgliedsfrauen: → 12,00 €jährlich oder 6,00 €½ jährlich

Termine zur Zahlung der oben genannten Beträge wurden wie folgt festgesetzt:

Für Jährliche Zahlung: 01. März des neuen Jahres

Für ½ jährliche Zahlung 01. März und 01. September des neuen Jahres

**Definition: Jugendlicher im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

## § 3

### **Versammlungsordnungen und Einladungen**

Einladungen zu Versammlungen erfolgen in der Regel durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Beckingen und werden auf der Website des Vereins Veröffentlicht.

In Sonderfällen kann der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter auch mündlich bzw. schriftlich einladen.

Auswärtige Mitglieder werden immer schriftlich benachrichtigt.

Bei Generalversammlungen, Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss/müssen mindest 2 Wochen vorher die Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt erfolgen und die auswärtigen Mitglieder schriftlich eingeladen werden.

## §4

### **Gewässersperrung bzw. Freigabe**

Die Gewässersperrung bzw. Freigabe zum Angeln erfolgt jeweils jährlich durch Vorstandsbeschluss, gestützt auf Schonzeiten, Fischbesatz und Witterungslage

## §5

### **Fangbegrenzungen**

Grundsätzlich gelten für alle Mitglieder, die in unserem Schaukasten an der Weiheranlage angegeben Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbegrenzungen. Ebenso sind die Vorgaben des Gesetzgebers zu beachten.

Untermaßige Fische , oder Fischarten die zur Fangzeit Schonzeit haben, ebenso wie Fische, deren zulässige Fangstückzahl bereits erreicht ist, müssen sofort schonend vom Haken gelöst, und ebenso schonend in das Gewässer aus dem sie entnommen wurden zurückgesetzt werden.

Ist das Tagesfanglimit erreicht, muss das Angeln unverzüglich eingestellt werden. Es werden Kontrollen durchgeführt.

*Hältern der Fische: siehe Setzkescherregelung des Saarl. Fischereigesetzes*

Werden Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften festgestellt, so muss die Kontrolle diese dem Vorstand unverzüglich mitteilen. Dieser wird dann entsprechende Maßnahmen einleiten.

Einsprüche gegen die Anweisungen der Kontrolle können in der darauffolgenden Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet entgeltig.

## § 6

### Wer darf wo angeln ?

An unserer Weiheranlage dürfen aktive Mitglieder in der Zeit vom 01. November bis 31. März von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr angeln, vom 01. April bis 31. Oktober von 05:00 Uhr bis 23:00 Uhr. (siehe auch saarl. Fischereigesetz §9 Absatz 2).

Erlaubt ist an unserer Weiheranlage mit 2 Angelruten den Fischfang auszuüben

Alle aktiven Mitglieder dürfen ihre erlaubten Angelgeräte an den Ehepartner/in, bzw, Lebensgefährten/in oder an eigene Kinder (Jugendliche) abgeben, wobei die polizeilichen und gesetzlichen Bestimmungen wie auch die Aufsichtspflicht von dem betreffenden Mitglied zu beachten sind.

Das Vereinsmitglied selbst darf in diesem Fall nicht angeln.

Die gesamte Angelausrüstung soll dem zu erwartenden Fang angepasst sein.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Punkten gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzgebers.

## § 7

### Vereinsmeisterschaften - Königsfischen

Die Vereinsmeisterschaft wird jährlich ausgetragen, Wertung getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen Mitgliedern.

Der Termin/Die Termine für diese/s Fischen werden vom Vorstand festgelegt.

Die jeweiligen Ehrengaben sowie der Austragungsmodus werden jährlich vom Vorstand festgelegt.

Für den Vereinsmeister der Jugend sowie für den Vereinsmeister der Erwachsenen wird ein Wanderpreis verliehen.

Wird dieser Wanderpreis 3x hintereinander von der selben Person errungen, so geht er in den Besitz dieser Person über, sofern diese den Wanderpreis nicht weiter zur Verfügung stellt.

## § 8

### Fischbesatz

Der jährliche Fischbesatz für unsere Gewässer wird in der Jahreshaupt- bzw. der Generalversammlung durch die Mitglieder beschlossen.

- Ausnahmen:**
1. Der Forellenbesatz
  2. Besatz von Fischen welche aus Hegefischen stammen

## § 9

### Arbeitsstunden

Jährlich werden von der Jahreshauptversammlung und/oder Generalversammlung, die zu leistenden Arbeitsstunden für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.

Sollten die festgesetzten Arbeitsstunden nicht ausreichen, können sie in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr auf Antrag erhöht werden.

In Katastrophenfällen (z.B. Dambruch, Feuer, Fischsterben etc.) kann auch der Vorstand die Arbeitsstunden erhöhen.

Die geleisteten Arbeitsstunden werden von einem vom Vorstand gewählten Stundenbuchführer an den Arbeitseinsätzen notiert.

Ist der Stundenbuchführer nicht anwesend, so kann ein anderes anwesendes Mitglied des Vorstandes die geleisteten Arbeitsstunden im Jahresstundenbuch notieren.

Die Arbeitseinsätze werden in der Regel in der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung am Beginn eines Geschäftsjahres bekanntgegeben.

Auswärtige Mitglieder werden schriftlich über Arbeitseinsätze informiert.

Gleichzeitig werden die Termine auch auf der Website des Vereins veröffentlicht.

Bei kleineren oder dringenden Arbeiten kann auch der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, vereinzelt, oder auch alle Mitglieder persönlich einladen. Grundsätzlich muss jedes aktive Mitglied Arbeitsstunden leisten.

### Ausnahmen:

**Kranke und/oder Erwerbsgeminderte Mitglieder  
(mindestens 50% Erwerbsminderung)**

**Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Jugendliche**

**\* Diese können freiwillig an Arbeitseinsätzen teilnehmen**

## --> Fortsetzung § 9 Arbeitsstunden

Bei Jahresabschluss ist für jede nicht geleistete anrechenbare Arbeitsstunde ein Betrag von 10,00 € zu zahlen. Die Verrechnung von Arbeitsstunden in andere Jahre ist nicht möglich.

Wenn der Verein ein Fischerfest und/oder andere Veranstaltungen durchführt (Vereinsmeisterschaft, Forellenfischen, offene Hegefischen) oder an Veranstaltungen mitwirkt (Gemeindepokalfischen, Weihnachtsmärkte, etc.) hat jedes aktive Mitglied (Ausnahme siehe oben), je 4 Arbeitsstunden an einer dieser Veranstaltungen bzw. Feste abzuleisten, sofern keine triftigen Gründe dagegen sprechen. Diese 4 **zusätzlichen** Arbeitsstunden zählen nicht zu der in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Anzahl von Arbeitsstunden für das Geschäftsjahr. In jedem Fall ist für jede nicht geleistete anrechenbare Arbeitsstunde an den oben beschriebenen Veranstaltungen ebenfalls ein Betrag von 10,00 € zu zahlen.

Gibt es keinen vom Vorstand anerkannten Grund, die festgesetzten Arbeitsstunden nicht abzuleisten, kann dieser der entsprechenden Person einen schriftlichen Verweis erteilen und dessen Ausschluß durch die Mitgliederversammlung und/oder Generalversammlung beantragen.

## § 10

### Fischerfest und sonstige Veranstaltungen

Über die Durchführung eines Fischerfestes und/oder sonstiger Veranstaltungen, sowie über die Teilnahme an Veranstaltungen (Gemeindepokal, Dorffeschd, Weihnachtsmärkte etc.) entscheidet der Vorstand.

Über die Gestaltung und den Ablauf wird jeweils rechtzeitig in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung und/oder Generalversammlung beraten und abgestimmt. Jeweils als separater Tagesordnungspunkt aufgeführt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt können auch die Ehepartner/innen bzw. Lebensgefährten/innen der Versammlung beiwohnen.

Wenn möglich wird unter diesem Tagesordnungspunkt auch die Arbeitseinteilung für die Feste festgelegt.

## § 11

### Prokura für den Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand erhält mit Annahme dieser Geschäftsordnung durch die Versammlung über einen Betrag von:

**1000,00 €** Prokura

## § 12

### Prokura für den 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende erhält mit Annahme dieser Geschäftsordnung durch die Versammlung über einen Betrag von:

**100,00 €** Prokura

**Der Vorstand**

**1. Vorsitzender**

Patrick Vreden

**2. Vorsitzender**

Erik Achelpöhler

**1. Schriftführer**

Oliver Groß

**2. Schriftführer**

Edi Schneider

**1. Kassierer**

Patrick Gerard

**2. Kassierer**

Daniel Schmitt

**Gewässerwart**

Arno Wagner

**Jugendwart**

Norbert Baumgarten

**Gerätewart**

Jörg Schütz

**Beisitzer**

Edi Achelpöhler

**Beisitzer**

Alfred Lehnen

**Änderungen:**

Folgende Paragraphen der Geschäftsordnung wurden in der Generalversammlung am Sonntag den 14. November 1990 durch Mehrheitsbeschluss geändert

§1; §4; §5; §6 und §9

Folgende Paragraphen der Geschäftsordnung wurden in der Jahreshauptversammlung am Sonntag den 27. Januar 2002 durch Mehrheitsbeschluss geändert

§1; § 8; §10 und §11

Folgende Paragraphen der Geschäftsordnung wurden in der Jahreshauptversammlung am Sonntag den 07. März 2004 durch Mehrheitsbeschluss geändert

§1; §4; §5; §8 und §9 + Umnummerierung aller Paragraphen

Folgende Paragraphen der Geschäftsordnung wurden in der Jahreshauptversammlung am Sonntag den 01. März 2009 durch Mehrheitsbeschluss geändert

§2

Folgende Paragraphen der Geschäftsordnung wurden in der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am Sonntag den 17. Januar 2010 durch Mehrheitsbeschluss geändert

§1; §2; §5; §6; §7; §8; §9 und §10